

Entscheid zum Antrag Nr. 20_001

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	15.01.2020	
1. Behandlung	29.01.2020	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgestellt mit Präzisierung	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE ^{® 5} . Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	9.7 Regelwerk des administrativen Falls sowie 9.7.5 Wiedereintritt wegen Verlegung 9.7.6 Wiedereintritt wegen Rehospitalisation 9.7.7 Urlaub
Antragssteller	Geschäftsstelle H+ / Vertretung durch CH. Schöni

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

<p>Ausgangslage: Psychiatrische Kliniken bekunden grössere Probleme, wenn administrative Fälle wegen einem Zwischenaustritt (> 24 Std aber <18 Tage) geschlossen und wiedereröffnet werden müssen, obwohl weder der Behandlungsfall (BfS) noch der tarifarischer Fall (SwissDRG) geschlossen werden müssen. Daraus entsteht ein grösserer Aufwand für die Klinik und es besteht das Risiko, dass relevante medizinische Daten dabei verloren gehen.</p> <p>Das BfS erlaubt dank den MedStat Variablen «4.7.V01 1. Zwischenaustritt / 4.7.V02 1. Wiedereintritt und 4.7.V03 Grund des 1. Wiedereintrittes» eine einfache Handhabung für den Fall, dass ein Patient für mehr als 24 Stunden aber weniger als 18 Tagen die Klinik verlässt und zurückkommt, dies unabhängig des Grundes seiner Abwesenheit.</p> <p>Die im REKOLE betroffenen Regeln befinden sich im Kapitel 9 unter 9.7 Regelwerk des administrativen Falls und betreffen die Punkte 9.7.5, 9.7.6 und 9.7.7 sowie den Überblick.</p> <p>Ein weiteres Problem ist, dass der Begriff Urlaub für die Psychiatrie unpassend ist. Dieser Begriff führt zu Fehlinterpretationen seitens Kostenträger, da die Leistungserbringer die Belastungserprobungen als Teil der Therapie anwenden und auch dokumentieren. Dieser Fehlinterpretation kann mit einer treffenderen Bezeichnung entgegnet werden.</p> <p>Lösungsvorschlag: 9.7.5 Wiedereintritt wegen Verlegung (REKOLE Handbuch 5. Auflage (2018) Kapitel 9 – Seite 9)</p> <p>(letzter Abschnitt bestehend) Der Bereich der Rehabilitation bildet in diesem Rahmen eine Ausnahme. Da die Rückweisung des Patienten, der sich in Rehabilitation befindet, ins Akutspital in der Regel mehr als 24 Stunden dauert, wird ein neuer Fall in der Rehabilitationsklinik nur dann eröffnet, wenn die Behandlung im Akutspital länger als 14 Tage dauert (vgl. Kapitel 9.7 Regelwerk des administrativen Falls).</p> <p>(letzter Abschnitt neu) Die Bereiche der Rehabilitation und der Psychiatrie bilden in diesem Rahmen Ausnahmen. Da die Rückweisung des Patienten, der sich in Rehabilitation oder in der Psychiatrie befindet, ins Akutspital in</p>
--

der Regel mehr als 24 Stunden dauert, wird ein neuer Fall in der Rehabilitationsklinik oder in der Psychiatrie nur dann zwingend eröffnet, wenn die Behandlung im Akutspital länger als 14 (Rehabilitation) bzw. 18 (Psychiatrie) Tage dauert (vgl. Kapitel 9.7 Regelwerk des administrativen Falls).

9.7.6 Wiedereintritt wegen Rehospitalisation

Rehospitalisation bedeutet der Wiedereintritt in das behandelnde Spital, nachdem dort ein Austritt erfolgte. Jede Rehospitalisation führt zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls. Dabei ist unerheblich, ob ein Zusammenhang zur vorherigen Behandlung besteht und wie lange der Unterbruch zwischen Austritt (B1) und Wiedereintritt (B2) dauert:

Somit besteht **hier eindeutig in der Akutsomatik** eine Definitionsabweichung zwischen administrativem Fall und Swiss-DRG Abrechnungsfall, da gemäss SwissDRG Abrechnungsregeln u. a. eine administrative Fallzusammenführung zu erfolgen hat, wenn innerhalb von 18 Kalendertagen seit Austritt eine Wiederaufnahme in dasselbe Spital stattfindet und beide administrativen Fälle in derselben MDC codiert werden (vgl. SwissDRG, Fallabrechnung).

(zusätzlicher Abschnitt neu)

In der Psychiatrie und in der Rehabilitation gilt folgende Regel. Nach einem Zwischenaustritt von mehr als 24 Stunden aber nicht länger als 18 Tage in der Psychiatrie und 14 Tage in der Rehabilitation, ist nicht zwingend ein neuer administrativer Fall zu eröffnen.

9.7.7 Urlaub (bestehend)

Der Urlaub wird definiert als eine zwischen dem Arzt und dem Patienten vorausgeplante Zeit, in der sich der Patient nicht im Spital aufhält. Ein Urlaub führt grundsätzlich nicht zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls.

Verlässt ein Patient, eine Patientin die Institution für mehr als 24 Stunden bei bleibender Reservierung eines Bettes (in der Psychiatrie als Belastungserprobung oder sonstige Abwesenheit), so ist dies als Urlaub anzugeben. *

Für das Spital stellt sich unter anderem die Frage, ob das Bett des Patienten während seiner Abwesenheit reserviert bleiben soll oder nicht. Solche Fragen sind spitalintern managementmässig zu beantworten.

**Der Abschnitt in grün ist noch nicht im REKOLE Handbuch wurde aber von der REK am 06. Sept. 2019 gutgeheissen*

9.7.7 Abwesenheit (neu)

Die Abwesenheit wird definiert als eine Zeit von mehr als 24 Stunden und weniger als 14 Tage in der Rehabilitation, resp. 18 Tage in der Psychiatrie, bei welcher der Patient sich nicht im Spital oder in der Klinik aufhält. Es wird zwischen zwei Arten von Abwesenheiten unterschieden:

1. Die zwischen dem Arzt und dem Patienten geplante Abwesenheit (Urlaub, Belastungserprobung oder sonstige geplante Abwesenheit).
2. Ungeplante Abwesenheit (Entweichung oder ungeplanter Wiedereintritt).

Eine geplante oder ungeplante Abwesenheit, innert der vorgegebenen Fristen, führt in der Rehabilitation oder in der Psychiatrie nicht zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls.

Texte in der Tabelle «9.7 Regelwerk des administrativen Falls» (Kapitel 9 – Seite 6)

Bestehend:

6. Wiedereintritt wegen Verlegung	Kein neuer Fall, wenn Verlegung < als 24 Stunden und ohne B Bettbelegung um Mitternacht im Verlegungsspital. (Ausnahme: Wiedereintritt in die Rehabilitation nach Rückweisung ins Akutspital Neuer Fall, wenn der Aufenthalt im Akutspital länger als 14 Tage dauert.)
7. Wiedereintritt wegen Rehospitalisation	Neuer Fall
8. Urlaub	Kein neuer Fall

Neu:

Regeln 1 bis 5 unverändert

6. Wiedereintritt wegen Verlegung	Kein neuer Fall, wenn Verlegung < als 24 Stunden und ohne Bettbelegung um Mitternacht im Verlegungsspital. (Ausnahme: Wiedereintritt in die Rehabilitation oder in der Psychiatrie nach Rückweisung ins Akutspital Neuer Fall, wenn der Aufenthalt im Akutspital länger als 14 (Rehabilitation) oder 18 (Psychiatrie) Tage dauert.)
7. Wiedereintritt wegen Rehospitalisation	Neuer Fall in der Akutsomatik In der Rehabilitation und in der Psychiatrie nicht zwingend ein neuer Fall
8. Abwesenheit	Verlässt ein Patient, eine Patientin die Institution für mehr als 24 Stunden so ist dies als Abwesenheit zu erfassen. Eine geplante oder ungeplante Abwesenheit führt nicht zwingend zur Eröffnung eines neuen administrativen Falls.

2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig bis Herbst zurückgestellt.

Ein Auftrag mit folgenden Zielen wird an die GS H+ erteilt:

- Bildung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel zu prüfen, ob der tarifarische Fall als kleinste bebuchbare Einheit der REKOLE® Branchenlösung festgelegt werden könnte
- Die daraus resultierenden Auswirkungen auf das gesamte Handbuch festhalten
- Weitere Konsequenzen im Kalkulationsverfahren und in anderen Bereichen festhalten

Die Ergebnisse aus der AG werden der REK im Herbst präsentiert, finalisiert und zur Verabschiedung beim H+ Vorstand vorbereitet.


Bemerkung: Aufgrund der mit dem Coronavirus verbundenen Situation ist die Behandlung dieses Dossiers verspätet. Wir werden jedoch alles daransetzen, zu versuchen, dieses Dossier in- nert Ende 2020 zu finalisieren.

Antragsnummer: 20_001

--

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE[®], 5. Ausgabe 2018

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 19.02.2020	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 20_001